

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. April 1880.

№ 17.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden; — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . Seite 203  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschuß, betreffend Verwendung von Surrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten; — Errichtung einer Zollstelle . . . . . 209  
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis Ende März 1880 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April 1879 bis Ende März 1880 . . . . . 210

4. **Justiz-Wesen:** Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Reichsgerichts in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1879 . . . . . 213  
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Dispensation von der ärztlichen Prüfung . . . . . 214  
6. **Marine und Schifffahrt:** Verzeichniß der in den Bundes-Seestaaten fungirenden Strandbehörden . . . . . 215  
7. **Eisenbahn-Wesen:** Aenderung von Stationsnamen . . . . . 243  
8. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . 243

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

### Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden.

In Ausführung des §. 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) hat der Bundesrath der nachfolgenden, von dem Kaiserlichen Disziplinarhof entworfenen Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden die Bestätigung ertheilt.

#### I. Abschnitt.

#### Geschäftsordnung für die Disziplinar-kammern.

##### §. 1.

Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im §. 11 bestimmten Ausnahmen) durch Kollegialbeschuß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Deffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

##### §. 2.

Zur Beschlußfähigkeit der Disziplinar-kammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, nöthig.

##### §. 3.

Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, nicht mehr als fünf betragen.



§. 4.

Die beiden richterlichen Mitglieder, welche, abgesehen von dem Vorsitzenden, sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§ 89 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge hergestellt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsizes berufen (§. 89 a. a. D.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 5.

Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche außer den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§. 89 a. a. D.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus §. 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§. 6.

Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 7.

Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§. 8.

Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§. 7 Absatz 1 am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§. 9.

Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezerent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im übrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§. 10.

Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§. 11.

Befugungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der

Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.

§. 12.

In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§. 13.

In jeder einen Kollegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezerent oder Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt.

Der Vortrag im Kollegium wird unbeschadet der Bestimmung §. 22 Ziffer 3 mündlich erstattet.

§. 14.

Die Disziplinarfammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte zc. unter dem Namen:

„Kaiserliche Disziplinarfammer zu N.“

§. 15.

In den Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Reichs.“

§. 16.

Die Disziplinarfammern führen ein Siegel mit der Umschrift:

„Kaiserliche Disziplinarfammer zu N.“

§. 17.

Die Disziplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§. 18.

Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezerenten, Referenten und Korreferenten (§. 13), bestimmt die Sitzungen (§. 1) und nach Anleitung der §§. 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§. 9), zeichnet die Konzepte aller Verfügungen zc., vollzieht (unter Kontrafsignatur des Sekretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen. Er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§. 19.

Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§. 20.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Monat Dezember 1879 tritt dem Geschäftsjahre 1880 hinzu. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzler eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disziplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§. 21.

In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird der Reichskanzler auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Der Reichskanzler wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren zu bestreiten sind, und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Ein-



ziehung der in Disziplinarsachen den Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§. 124 a. a. O.) das Erforderliche anordnen.

§. 22.

Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen.

1. Zu §§. 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Die Sitzung ist dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschloffen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2. Zu §. 103.

Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündung des desfalligen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotokoll sich ergeben.

3. Zu §§. 104 bis 107.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protokollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Korreferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen, sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams.

4. Zu §. 108.

Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Kollegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Konzept von sämtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5. Zu §. 109.

Das Sitzungsprotokoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6. Zu §. 116.

Die Akten sind vor der Einsendung an den Disziplinarhof mit einem Inhaltsverzeichnis (Notulus) zu versehen.

7. Zu §. 124.

Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8. Zu §. 133.

Für die Form der Insinuationen in den bei den Disziplinarhöfen anhängigen Sachen sind, soweit nicht der §. 133 etwas Abweichendes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

II. Abschnitt.

**Geschäftsordnung für den Disziplinarhof.**

§. 23.

Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disziplinarhof entsprechende Anwendung.

1. Zu §. 2.

Zur Beschlußfähigkeit des Disziplinarhofs ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2. Zu §. 3.

Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3. Zu §§. 4 und 5.

Die §§. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergibt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt, und daß unter diesen nach §. 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4. Zu §§. 9, 10 und 19.

Als ältestes Mitglied, welches den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der dem Disziplinarhof angehörende Senatspräsident des Reichsgerichts. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der Präsident von dem ältesten dem Disziplinarhof angehörenden Mitgliede des Reichsgerichts vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disziplinarhof angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrath besteht.

5. Zu §. 14.

Der Disziplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen:  
„Kaiserlicher Disziplinarhof“.

6. Zu §. 16.

Der Disziplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichsgericht in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endentscheidungen (§. 15) gebraucht.

7. Zu §. 21.

Das Amt der Staatsanwaltschaft beim Disziplinarhof wird nach Anordnung der obersten Reichsbehörde (§. 85 a. a. D.) von der Reichsanwaltschaft oder von besonders damit beauftragten Beamten wahrgenommen.

Die beim Reichsgericht angestellten Subalternbeamten und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts die entsprechenden Verrichtungen auch beim Disziplinarhof zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disziplinarhofs werden aus den Vorräthen und Fonds des Reichsgerichts bestritten.

Als Geschäftslokal des Disziplinarhofs dient nach näherer Anordnung des Präsidenten des Reichsgerichts das Geschäftsgebäude des Reichsgerichts.

Berlin, den 18. April 1880.

Der Staatssekretär des Innern: Hofmann.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Stefan Rostogajew, Schlosser,	36 Jahre, ortsangehörig zu Orminówka, Kreis Mischnei-Lamow, Gouvernement Pensa, Rußland,	schwerer Diebstahl,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Oppeln,	7. Februar d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Leopold Santic, Schornsteinfeger,	geboren am 14. November 1831 und ortsangehörig zu Raubitz, Böhmen,	Trunk und Müßiggang (§. 361 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs),	Königlich preussische Bezirksregierung zu Potsdam,	3. April d. J.
3.	Karl Korda, Maurer,	31 Jahre, aus Clemens bei Gitschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Breslau,	5. April d. J.
4.	Josef Schmidt, Sattler,	19 Jahre, aus Röversdorf, Bezirk Sägersdorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	dieselbe Behörde,	desgleichen.
5.	Josef Stief, Bäcker,	33 Jahre, aus Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	dieselbe Behörde,	6. April d. J.
6.	Josef Stiller, Arbeiter,	geboren 1851 zu Sezdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe Behörde,	9. April d. J.
7.	Jakob Weidemann, Klempnergefelle,	geboren am 15. April 1850, aus Affoltern, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preussische Landdrostei zu Hannover,	10. März d. J.
8.	Ferdinand Volk- mann, Kellner,	23 Jahre, aus Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussische Bezirksregierung zu Wiesbaden,	7. April d. J.
9.	Anton Ernegger, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1862, aus Buchheim, Bezirk Böcklabruck, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schongau,	11. März d. J.
10.	Norbert Geiger, Ziegler,	geboren 1838, aus Lech, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen,	dieselbe Behörde,	13. März d. J.
11.	Johann Dießner, Weber und Ziegel- arbeiter,	geboren 1850 und ortsangehörig zu Schönau bei Schludenenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Baugen,	6. März d. J.



Nr. Lauf.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Aus- weisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12.	August Hanzky, Löpfergefelle,	geboren am 9. Juli 1860 zu Wien und ortsange- hörig zu Humpolek, Böhmen,	Landstreichen und Bet- teln,	Königlich sächsische Kreishauptmann- schaft zu Zwickau,	15. März d. J.
13.	Samuel Juno, Ar- beiter,	27 Jahre, geboren zu Concise, Kanton Waadt, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Metz,	23. Februar d. J.
14.	Wilhelm Spittler, Landarbeiter,	geboren angeblich am 18. November 1857 und ortsangehörig zu Benn- wyl, Kanton Baselland, Schweiz,	Landstreichen und Bet- teln,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Kolmar,	6. März d. J.
15.	Camille Mercier, Lagner,	geboren am 30. Novem- ber 1831 und ortsan- gehörig zu Reims, Frank- reich,	desgleichen,	derselbe,	7. April d. J.
16.	Abalbert Leemann, Büchsenmacher,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Küss- nacht, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März d. J. beschlossen, daß in Zukunft auch die Verwendung von Melilothblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten gestattet werde, und daß in Bezug auf die bei der Verwendung dieser Surrogate zu entrichtenden Abgaben und zu beobachtenden Kontrollen die Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 des Beschlusses vom 27. November v. J. (Central-Blatt Seite 753 für 1879) Anwendung finden.

In Hinterschweinhöfen im Bezirk des Königlich bayerischen Hauptzollamts Lindau ist ein Neben-  
zollamt II. errichtet worden.